

---

## Mustervorlage

---

### Gemeindevertrag für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

---

Aarau, 24. März 2009

## **GEMEINDEVERTRAG ÜBER DEN REGIONALEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ .....**

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden .....  
über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und  
den Zivilschutz .....

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

Grundlage

<sup>1</sup> Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG) und das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 mit der dazugehörigen Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes ab.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden .....

<sup>3</sup> Der Sitz der Vertragsgemeinden ist in .....

<sup>4</sup> Als Leitgemeinde ist die Gemeinde ..... bestimmt.

<sup>5</sup> Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## § 2

Geltungsbereich                   <sup>1</sup> Der vorliegende Gemeindevertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Bevölkerungsschutzregion .....

## § 3

Zuständigkeiten                   <sup>1</sup> Die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden tragen die Verantwortung für den Vollzug der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion .....

## § 4

Ziel und Zweck                   <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden erfüllen für ihre Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material.

<sup>2</sup> Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

## II. ORGANISATION

### § 5

Regionale Bevölkerungsschutzkommission                   Die Vertragsgemeinden bilden für den Bevölkerungsschutz und für den Zivilschutz eine Regionale Bevölkerungsschutz-Kommission.

## § 6

### Generelle Aufgaben

<sup>1</sup> Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission hat in den Bereichen Regionales Führungsorgan und Zivilschutz die folgenden Aufgaben:

- Beratung der Vertragsgemeinden in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes;
- Erstellen des Jahresbudgets zuhanden der Vertragsgemeinden;
- Erstellen eines rollenden Finanzplanes für die nächsten fünf Jahre;
- Erlass des erforderlichen Reglements für RFO und ZSO;
- Wahlvorschläge der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans zuhanden der Vertragsgemeinden;
- Wahlvorschläge für den Chef RFO und den ZS Kdt sowie deren Stellvertretern zuhanden der Vertragsgemeinden;
- Genehmigung der Ausbildungsprogramme;
- Erstellen des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages;
- Antragstellung bei Einsprachen und Beschwerden.

### Aufgaben im Bereich RFO

<sup>2</sup> Im Bereich des Regionalen Führungsorgans obliegen der Bevölkerungsschutzkommission die folgenden Aufgaben:

- Koordination aller personellen und materiellen Mittel der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- Überwachung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten;
- Überwachung der notwendigen Einsatzplanungen;
- Kontrolle der laufenden Aktualisierung von Gefahrenkarten;
- Festlegen des Hauptführungsstandortes und des geschützten Standortes sowie weiteren Führungsstandorten in den anderen Vertragsgemeinden.
- Aus- und Weiterbildung des RFO.

### Aufgaben im Bereich Zivilschutz

<sup>3</sup> Im Bereich des Zivilschutzes obliegen der Bevölkerungsschutzkommission die folgenden Aufgaben:

- Beratung der beteiligten Gemeinden bzw. deren Gemeinderäte in allen Fragen der Organisation, des Personals, der Infrastrukturen und des Materials des Zivilschutzes;
- Vorschläge an die Gemeinderäte für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen;
- Antragstellung für die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (BZG Art. 27);
- Erarbeitung und Beschlussfassung über den Leistungsauftrag anhand der Gefährdungsanalyse des Kantons Aargau (AMB);
- Wahl und Beförderung der Angehörigen des Zivilschutzkaders (Ausnahme ZS Kdt und Stellvertreter).

## § 7

Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission mit einem Gemeinderatsmitglied vertreten. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein. Der ZS Kdt, der Zivilschutzstellenleiter und der Chef RFO sind beratende Mitglieder ohne Stimmrechte.</p> <p>Die Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich selbst.</p>
Präsidium	<p><sup>2</sup> Das Präsidium kann nur von einem Gemeinderat aus einer der Vertragsgemeinden übernommen werden. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter, jedoch bis spätestens zum 31. März der neuen Amtsperiode.</p>
Sekretariat	<p><sup>3</sup> Das Sekretariat der Kommission wird von der Zivilschutzstelle der Leitgemeinde geführt. Die Sekretariats- resp. Protokollführungsperson hat kein Stimmrecht.</p>

## § 8

Aufgaben des RFO	<p><sup>1</sup> Das Regionale Führungsorgan hat grundsätzlich die Aufgabe, bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die Einsatzleitung zu unterstützen und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren. Je nach Situation kann das Regionale Führungsorgan die Einsatzleitung übernehmen. Im Weiteren sind auch die Aufgaben gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Aargau zu berücksichtigen.</p>
Reglement	<p><sup>2</sup> Zweck, Zusammensetzung, Aufgaben, Aufgebot und Abgeltungsfragen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission ausgearbeitet und von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden genehmigt wird.</p>

## § 9

Zivilschutzstelle	<p>Für alle Vertragsgemeinden wird eine gemeinsame Zivilschutzstelle bestimmt. Das Personal der Zivilschutzstelle wird vom Gemeinderat der Leitgemeinde gewählt und untersteht dem Dienst- und Besoldungsreglement der Leitgemeinde.</p>
-------------------	--



## V. MATERIAL

### § 12

Inventar	<sup>1</sup> Sämtliches Material der Anlagen und Schutzräume ist zu inventarisieren. Gemeinsames Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, etc.) ist entsprechend zu bezeichnen.
Beschaffung	<sup>2</sup> Das gemeinsame Material des RFO und der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

## VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### § 13

Gemeinsame Kosten	<sup>1</sup> Die gemeinsamen Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Rechnungsjahres.
-------------------	--

Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur des RFO;
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO;
- c) Entschädigungen für die Mitglieder des RFO und der ZSO;
- d) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen für die Bevölkerungsschutzkommission, das RFO und die ZSO;
- e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten Schutzanlagen und deren Einrichtungen;
- f) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des standardisierten Materials des Zivilschutzes.

Die Gemeinden haben ihre jeweiligen Anteile und Akontozahlungen innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen.

Entschädigungen	<sup>2</sup> Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.
Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen	<sup>3</sup> Die Kosten von Katastrophen- und Notlageeinsätzen werden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:  a) <u>bei Einsätzen im gesamten Verbundgebiet</u> nach dem in §13 festgelegten Verteilschlüssel.

- b) bei Einsätzen nur in Teilen der Vertragsgemeinden entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden.

Kosten für Einsätze  
im Rahmen der  
Nachbarschaftshilfe

<sup>4</sup> In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Verbundgebietes erstellt die Verwaltung der Leitgemeinde, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat, an die Adresse der zuständigen Behörde / Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen.

Rechnungsführung

<sup>5</sup> Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche in Absprache mit den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden festgelegt wird. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf 01. Januar ..... in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der bisherige Gemeindevertrag betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden  
.....im Bereich der Zivilschutzorganisation  
..... vom ..... aufgelöst.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der bisherige Gemeindeverband betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden  
.....im Bereich der Zivilschutzorganisation  
..... mit den Satzungen vom ..... aufgelöst.

Vertragsdauer /  
Erneuerung

<sup>2</sup> Der Vertrag ist auf fünf Jahre fest abgeschlossen.  
Wird der Vertrag nicht fristgerecht gemäss §14, Abs. 3 gekündigt, so verlängert er sich um weitere fünf Jahre.

Kündigung	<p><sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag, unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer 5-jährigen Vertragsperiode zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinde.</p> <p>Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung von Baukostenbeiträgen ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2% erfolgt.</p>
Auflösung	<p><sup>4</sup> Bei Kündigung einer Vertragsgemeinde gilt der Vertrag als aufgelöst. Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.</p>
Änderungen	<p><sup>5</sup> Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.</p>
Nachträglicher Beitritt	<p><sup>6</sup> Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch die Bevölkerungsschutzkommission festgelegt und von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden genehmigt.</p>
Rechtspflege / Beschwerden	<p><sup>7</sup> Über Einsprachen gegen Verfügungen des Chefs RFO entscheiden auf Antrag der Bevölkerungsschutzkommission die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Über Einsprachen gegen Entscheide des ZS Kdt der ZSO sowie über Verfügungen und Beschwerden entscheidet der Gemeinderat des Wohnsitzes des Schutzdienstpflichtigen. Dessen Entscheid kann mittels Beschwerde innert 20 Tagen an das zuständige Departement des Kantons weiter gezogen werden.</p>
Streitigkeiten	<p><sup>8</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist vorab eine Einigungs- und Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht aufgrund einer Verwaltungsgerichtlichen Klage. gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungspflege.</p>

Strafrecht

<sup>9</sup> Widerhandlungen oder Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der gemäss eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zuständigen Behörden sind nach Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuch, insbesondere des Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), strafbar. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze.

### **Genehmigungsvermerk**

Von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt:

In ..... am .....

In ..... am .....